

TURNVEREIN WANGEN e.V., gegr. 1890

„... mehr als `nur` Sport !“

Frühlingstr. 51 - bei den Tennisplätzen – 73117 Wangen
Tel.: 0 71 61 – 2 33 28 – Mobil: 0151 – 23 06 36 91 – mail: tv-wangen@gmx.de
www.tv-wangen.de

Mietvertrag Zelt

1. Vermieter

Turnverein Wangen e.V.
Frühlingstr. 51
73117 Wangen

2. Mieter

(Name und Adresse des Mieters)

3. Vertragsgegenstand und Kosten

Der Mietgegenstand ist eine Zeltanlage 12 m lang und 5 m breit.

Mietdauer: vom _____ bis _____.

- **Der Mietpreis beträgt € 250,00.**
- **Zusätzlich dazu ist eine Kautionshöhe von € 250,00 zu entrichten.**
- **Mietpreis und Kautionshöhe sind bei Übergabe nach dem Zeltaufbau bar zu entrichten.**

4. Auf- und Abbau des Zeltes

- Der Vermieter stellt einen Vertreter zur Anleitung der Arbeiten beim Aufbau des Zeltes.
- Auf- und Abbau des Zeltes ist Sache des Mieters. Der Mieter stellt hierfür jeweils Arbeitskräfte zur Verfügung, die den Anweisungen des Vertreters des Vermieters Folge zu leisten haben. Die vom Mieter zu stellenden Hilfskräfte sind nicht beim Vermieter gegen Unfall versichert.
- Der Abbau darf erst dann erfolgen, wenn das Zelt **vollständig getrocknet** ist. Sollte sich hierdurch die Standzeit verlängern, haftet der Mieter bis zu diesem Zeitpunkt. Für die zusätzliche Standzeit werden vom Vermieter keine zusätzlichen Kosten berechnet.

5. Rechte und Pflichten des Mieters

- Eventuell notwendige Genehmigungen für den Auf- und Abbau, sowie zur Benutzung des Stellplatzes und die Benutzung von Erdnägeln zur Befestigung (z.B. bei Teer- oder Pflasterflächen) obliegen dem Mieter.
- Der Mieter sorgt für einen hindernisfreien und ebenen Stellplatz.
- Der Mieter übernimmt nach Aufstellung durch Überprüfung mit dem Vermieter die Mietgegenstände. Eventuelle bekannte oder sichtbare Mängel und Schäden werden hierbei schriftlich festgehalten.

- Der Mieter darf am Zustand des ihm übertragenen Zelt keine Änderungen in bautechnischer Hinsicht vornehmen.
- Der Mieter hat bei Sturm sämtliche Außeneingänge zu schließen.
- Elektrische Installationen wie Beleuchtungen, Stromkasten etc. müssen von einem Fachmann nach elektrischen Richtlinien montiert werden.
- Das Zeltgerüst darf nicht – insbesondere nicht für schwere Lasten – als Aufhängevorrichtung genutzt werden.
- Der Anstrich von Gerüstteilen ist nicht gestattet. Abfärbende Dekoration darf nicht verwendet werden. Klebereste von Werbemitteln oder ähnliches hat der Mieter vor der Rückgabe zu entfernen. Die Kosten einer erforderlichen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Mieter.
- Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst einzuleiten.
- Im Zelt darf nicht gegrillt, gebraten, gebacken, frittiert oder gekocht werden. Jegliche Zubereitung von Speisen, bei dem Dunst, Rauch und/oder übermäßige Wärme entsteht, ist innerhalb des Zeltes verboten.
- Das Zelt darf nicht an Dritte weitervermietet werden.

6. Haftung

- Der Mietgegenstand ist nicht versichert. Alle Versicherungen (Feuer- und Elementarschaden, Unfall, Haftpflicht, Diebstahl) sind Sache des Mieters.
- Der Mieter haftet für alle Schäden, welche während der Mietzeit am Mietgegenstand entstehen (inklusive Vandalismus und höhere Gewalt).
- Für Unfälle wird jede Haftung durch den Vermieter abgelehnt.
- Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch einem Dritten gegenüber für Nässeschäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schwitzwasser, die an den vom Mieter oder einem Dritten im Zelt eingelagerten Sachen entstehen. Der Vermieter kommt nicht für Inhaltsschäden auf.

7. Rückgabe

- Der Mietgegenstand ist ohne Schäden und im trockenen Zustand an den Vermieter zurückzugeben.
- Der Vermieter führt gemeinsam mit dem Mieter vor dem Abbau eine Überprüfung durch. Dabei wird der Mietgegenstand auf Mängel geprüft, die während der Mietzeit entstanden sind. Die Mängel werden schriftlich festgehalten.
- Werden keine Mängel festgestellt, wird die Kautions nach dem Abbau erstattet.
- Werden Mängel festgestellt, wird die Kautions in voller Höhe einbehalten. Der Vermieter lässt die Schäden reparieren und zieht die Reparaturkosten von der Kautions ab. Der Differenzbetrag wird danach je nach Höhe der Reparaturkosten entweder an den Mieter erstattet oder in Rechnung gestellt.

8. Erklärung und Unterschrift

Mit den vorgenannten Punkten erklären sich beide Vertragspartner durch nachfolgende Unterschriften einverstanden.

Vermieter: Datum, Name, Unterschrift

Mieter: Datum, Name, Unterschrift